

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 17/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 15,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Frankfurt, Georg-Voigt-Straße 15,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Eschborn, Kölner Straße 8,
3. BKK Landesverband Hessen,
Frankfurt, Stresemannallee 20,
4. IKK-Landesverband Hessen-Thüringen,
Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Straße 32,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Kassel, Murhardstraße 18,

vertreten durch den Bundesverband der
landwirtschaftlichen Krankenkassen,
Kassel, Weißensteinstraße 70/72,
6. Krankenkasse für den Gartenbau,
Kassel, Frankfurter Straße 126,
7. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Siegburg, Frankfurter Straße 84.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter F u n k, die Richter Dr. E n g e l m a n n und Dr. W e n n e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. M e r z und G ö t t s c h beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 1995 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beklagten dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist teils unbegründet, teils unzulässig.

Unbegründet ist sie, soweit der Kläger rügt, daß das Landessozialgericht (LSG) den Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V. (AEV) nicht zum Verfahren beigeladen hat. Dessen Beiladung in Zulassungsverfahren ist zwar iS des § 75 Abs 2 1. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) notwendig, weil die Entscheidungen der Zulassungsgremien unmittelbare Auswirkungen nicht nur gegenüber den Krankenkassen und gegenüber den im Beigeladenen zu 7) zusammengeschlossenen Angestellten-Ersatzkassen, sondern auch gegenüber den Arbeiter-Ersatzkassen haben, die im AEV zusammenwirken. Dieser Verfahrensmangel begründet gleichwohl nicht die Zulassung der Revision, weil auf ihm die angefochtene Entscheidung nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen kann. Allerdings stellt grundsätzlich die Unterlassung einer notwendigen Beiladung einen Verfahrensmangel dar, der die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eröffnet und auch im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachten ist. Von diesem Grundsatz ist hier jedoch eine Ausnahme zu machen, weil der AEV auf der Grundlage einer zwischen ihm und dem Beigeladenen zu 7) geschlossenen Vereinbarung gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer des Beigeladenen zu 7) vertreten wird (vgl. Beschluß des Senats vom 19. Juni 1996 - 6 BKa 7/96). Da der Beigeladene zu 7) durch das LSG zum Verfahren beigeladen worden ist und sein Geschäftsführer auch zur gerichtlichen Vertretung des AEV berufen ist, kann ausgeschlossen werden, daß er oder seine Beauftragten im Falle der Beiladung des AEV als dessen Vertreter im sozialgerichtlichen Verfahren etwas anderes vorgebracht hätten, als sie in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Beigeladenen zu 7) hätten vortragen können.

Unzulässig ist die Beschwerde, soweit sie unter Punkt 2) der Begründung Widersprüche und Mängel in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils als Verfahrensmängel rügt. Fehler des berufungsgerichtlichen Verfahrens sind damit auch nicht ansatzweise iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Fehl geht schon die Annahme, aus der Formulierung des angefochtenen Urteils "die im Beschluß vom 8. Mai 1991 ausgesprochene Befristung von zwei Jahren" ergebe sich, das Urteil gehe davon aus, der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 8. Mai 1991 enthalte ausdrücklich eine Befristung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Begründung ist ohne weiteres ersichtlich, daß sich die beanstandete Formulierung auf die Zurückweisung des Widerspruchs des Klägers gegen den Bescheid des Zulassungsausschusses vom 24. Oktober 1989 bezieht, der eine Befristung der Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1991 ausgesprochen hatte und auch insoweit vom Kläger angegriffen worden war.

Genauso wenig nachvollziehbar ist die Begründung, soweit sie geltend macht, das Urteil des LSG sei nicht mit Gründen versehen, weil nicht ausdrücklich gesagt sei, wer unter



dem Begriff der "Zulassungsgremien" zu verstehen sei. Dabei kann es sich, was auf der Hand liegt, nach der damals maßgeblich gewesenen Rechtslage im Primärkassenbereich nur um den Zulassungsausschuß bzw den Berufungsausschuß und im Ersatzkassenbereich nur um die Beteiligungskommission bzw die Berufungskommission handeln. Unklarheiten des angefochtenen Urteils liegen insoweit nicht vor.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

